

Vergabestelle

Bieter

Ingenieurleistungen für den Ausbau der Hauptstraße in A-stadt

Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) gemäß § 3 Abs. 1 VOF

Zu Ihrem Angebot vom TT.MM.JJ und zum Auftragsgespräch vom TT.MM.JJ

Sehr geehrter Bieter,

mit Auftragsbekanntmachung vom TT.MM.JJ haben wir die o. g. Ingenieurleistungen europaweit ausgeschrieben, Ihre Bewerbung in die engere Wahl gezogen, Sie mit Schreiben vom TT.MM.JJ um Abgabe eines Angebotes gebeten und zu einem Auftragsgespräch am TT.MM.JJ bei uns eingeladen.

Nach Abschluss der Auftragsverhandlungen informieren wir Sie gemäß

§ 14 Abs. 5 VOF und gleichzeitig nach § 101 a Abs. 1 GWB,

dass wir Ihr Angebot nicht annehmen werden, weil es unter Berücksichtigung der Ihnen bekannt gegebenen Auftragskriterien vom Bewertungsgremium nicht die höchste Punktzahl erhalten hat.

Begründung:

Das Bewertungsgremium der Stadt A-Stadt hat Ihr Angebot bzw. Ihre Präsentation wie folgt bewertet:

	Auftragskriterium	Ihre Bewertung:	Bieter mit insgesamt höchsten Punktzahl:
Ziff. 1	Projekteinschätzung	a Punkte	b Punkte
Ziff. 2	Erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Projekterfolg und Qualität der Planungsleistung	c Punkte	d Punkte

Ziff. 3	Aus dem Bietergespräch gewonnene Eindrücke hinsichtlich der Projektleitung / Sonderfachleute	e Punkte	f Punkte
Ziff. 4	Honorar	g Punkte	h Punkte
Ziff.5	Gesamteindruck der Präsentation	i Punkte	j Punkte
	Summe:	k Punkte	l Punkte

Die Gründe für die Ablehnung Ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes ergeben sich aus der vorgenannten erzielten Bewertung.

Wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist von 15* Kalendertagen nach Absendung dieser Information, frühestens am TT.MM.JJ, den Dienstleistungsauftrag mit dem Bieter

Ingenieurbüro XYZ, B-Stadt

abzuschließen.

Für Ihr Angebot und das Auftragsgespräch bedanken wir uns sehr herzlich und wünschen Ihnen zukünftig viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

15* Beachte: Wird die Mitteilung per Fax abgesendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage (§ 101a Abs. 1 Satz 4 GWB).